



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 4. Juni 2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 21. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560a) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Innerhalb der Bereiche im Umfeld Oberhausener Schulen, die in den als Anlagen 1 bis 17 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemacht sind, besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gemäß § 5 Abs. 1 CoronaSchVO, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske besteht. Die Anlagen 1 bis 17 sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht außerhalb der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags jeweils in den folgenden Zeiten:

- Für die in der Anlage 1 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
 - für die in den Anlagen 2 - 5 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
 - für die in den Anlagen 6 - 16 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
 - für die in der Anlage 17 kenntlich gemachten Bereiche von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Anordnung gilt bis einschließlich 18. Juni 2021.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske/Atemschutzmaske) besteht - weiterhin die

Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 6 Abs. 1 IfSBG NRW. § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO wurde beachtet.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Bereiche im Umfeld einiger Schulen herausgestellt. Hier wurde zuletzt durch Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 14. Mai 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 19/2021 vom 14. Mai 2021, S.193 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung ist bis 4. Juni 2021 befristet.

Seit Montag, dem 31. Mai 2021, kehren nunmehr Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in den Präsenzunterricht zurück. Dies hat zur Konsequenz, dass nach den Erfahrungen insbesondere der Phase des uneingeschränkten Präsenzunterrichts im Jahr 2020 weiterhin in den festgelegten Bereichen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Bei der Beurteilung der verschiedenen Bereiche wurden neben den konkreten örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren Umfeld der Schulen unter anderem die unterschiedlichen Schülerzahlen, die Lage der Schulen innerhalb des Stadtgebietes beziehungsweise zueinander und ihre Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ebenso berücksichtigt, wie die Beobachtungen der jeweiligen Schulleitung vor Ort aus dem Zeitraum, in dem zuletzt umfassender Präsenzunterricht stattfand. Bei den in den Anlagen durch Schraffur kenntlich gemachten Bereichen handelt es sich zum einen um das unmittelbare Umfeld von Schulen, in dem der Schülerzustrom und -abfluss ebenso zu einem Zusammentreffen einer großen Anzahl von (vor allem) Schüler*innen führen wie das Pausengeschehen. Die Bürgersteige im unmittelbaren Umfeld der Schulen weisen in der Regel Standardmaße auf, die nicht dazu geeignet sind, dieser großen Anzahl von Menschen ausreichend Raum für das Einhalten eines Abstandes von 1,50 m zu bieten. Gleiches gilt für die wenigen vorhandenen verbreiterten Bereiche im unmittelbaren Umfeld von Schulen. Auch diese ermöglichen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und der in der Regel vorhandenen gestalterischen Elemente nicht die Einhaltung des Mindestabstands.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 221 bis 243

In allen Bereichen kommt es zudem zu Begegnungen mit anderen Passanten der fraglichen Flächen. Des Weiteren bestehen einige der Schulen aus mehreren Gebäudeteilen, sodass der erforderliche Wechsel der Gebäude durch die Schüler*innen zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz der zwischen den Gebäudeteilen liegenden Flächen führt. So hat sich beispielsweise im Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums seit langem hinsichtlich u. a. der Pausen vor allem der zwischen der Liebknechtstraße und der Lipperheidstraße liegende Abschnitt der Bismarckstraße als problematisch im Hinblick auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,50 m erwiesen. Dies liegt insbesondere in dem Umstand begründet, dass dieser zwischen den beiden Gebäudekomplexen des Gymnasiums liegende Straßenabschnitt auch im Bereich der Bürgersteige, insbesondere aber im Bereich des Grünstreifens in der Mitte der Bismarckstraße durch Schüler*innen in den Pausen zum Aufenthalt genutzt wird. Gleichzeitig dient dieser Grünstreifen, auf dem ein Fußweg angelegt ist, Anwohnern als Wegeverbindung und durchaus beliebte Strecke zum Ausführen von Hunden. Aufgrund der konkreten Größe und Ausgestaltung der Bürgersteige und des Grünstreifens sowie der besonderen verkehrlichen Situation kann angesichts der die Bismarckstraße in diesem Abschnitt frequentierenden Anzahl von Schüler*innen und sonstigen Passanten die Einhaltung des erforderlichen Abstandes von 1,50 m hier sowohl auf den Bürgersteigen als auch im Fahrbahnbereich und dem Grünstreifen nicht sichergestellt werden. Schließlich wurden im Umfeld der Schulen Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt. Dort, wo mehrere Schulen in räumlicher Nähe zueinander liegen, wurden zudem Wegstrecken zu Haltestellen des ÖPNV berücksichtigt, die nicht unmittelbar neben den jeweiligen Schulen liegen. Insgesamt werden auch diese Flächen aufgrund der in der Umgebung liegenden Schulen zumindest zeitweise von einer derart großen Anzahl von Schüler*innen frequentiert, dass die bauliche Ausgestaltung der vorhandenen Wegeverbindungen das Einhalten des Mindestabstands nicht ermöglicht. Dies umso mehr, als im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen naturgemäß auch die Anzahl der sonstigen Passanten deutlich erhöht ist.

Die Zeiten, für die das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, orientieren sich an den Unterrichtszeiten der den betroffenen Bereichen benachbarten Schulen. Den reinen Unterrichtszeiten wurde ein Zeitfenster hinzugerechnet, in dem erfahrungsgemäß mit dem Eintreffen der Schüler*innen beziehungsweise dem Verlassen der Schule gerechnet werden kann.

Angesichts der jüngsten Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der Stadt Oberhausen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. Juni 2021 gemäß § 1 Abs. 4 CoronaSchVO festgestellt, dass in der Stadt Oberhausen ab dem 3. Juni 2021 die Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz von höchstens 35) gilt.

Diese Inzidenzstufe wurde nahezu zeitgleich zu der am 31. Mai 2021 begonnenen Aufnahme des Regelunterrichtes erreicht. Ob und in welchem Umfang sich dieser auf die Stabilität der aktuellen Inzidenz auswirken wird, ist aktuell ebenso wenig absehbar, wie die Auswirkungen der weiteren Lockerungen, die mit dem Unterschreiten der Schwelle zur sogenannten Bundesnotbremse in der Stadt Oberhausen erst am 21. Mai 2021 griffen. Eine schrittweise Lockerung, wie sie in der CoronaSchVO vorgesehen ist, erfolgte aufgrund der Inzidenzentwicklung in Oberhausen nicht. Vor diesem Hintergrund und angesichts des gleichwohl häufigeren Auftretens hoch ansteckender Virusmutationen, hier insbesondere der sogenannten Britischen Variante, ist die Anordnung

einer Maskenpflicht in den Anlagen definierten Bereichen - zeitlich befristet - erneut erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig. Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Schüler*innen, die den Überwiegenden Anteil der Personen, die im Umfeld von Schulen aufeinander treffen, bilden, um diejenige Bevölkerungsgruppe handelt, die bisher kaum über einen Impfschutz verfügt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

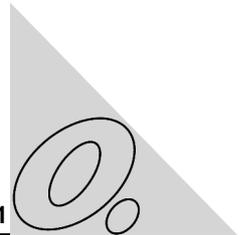
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

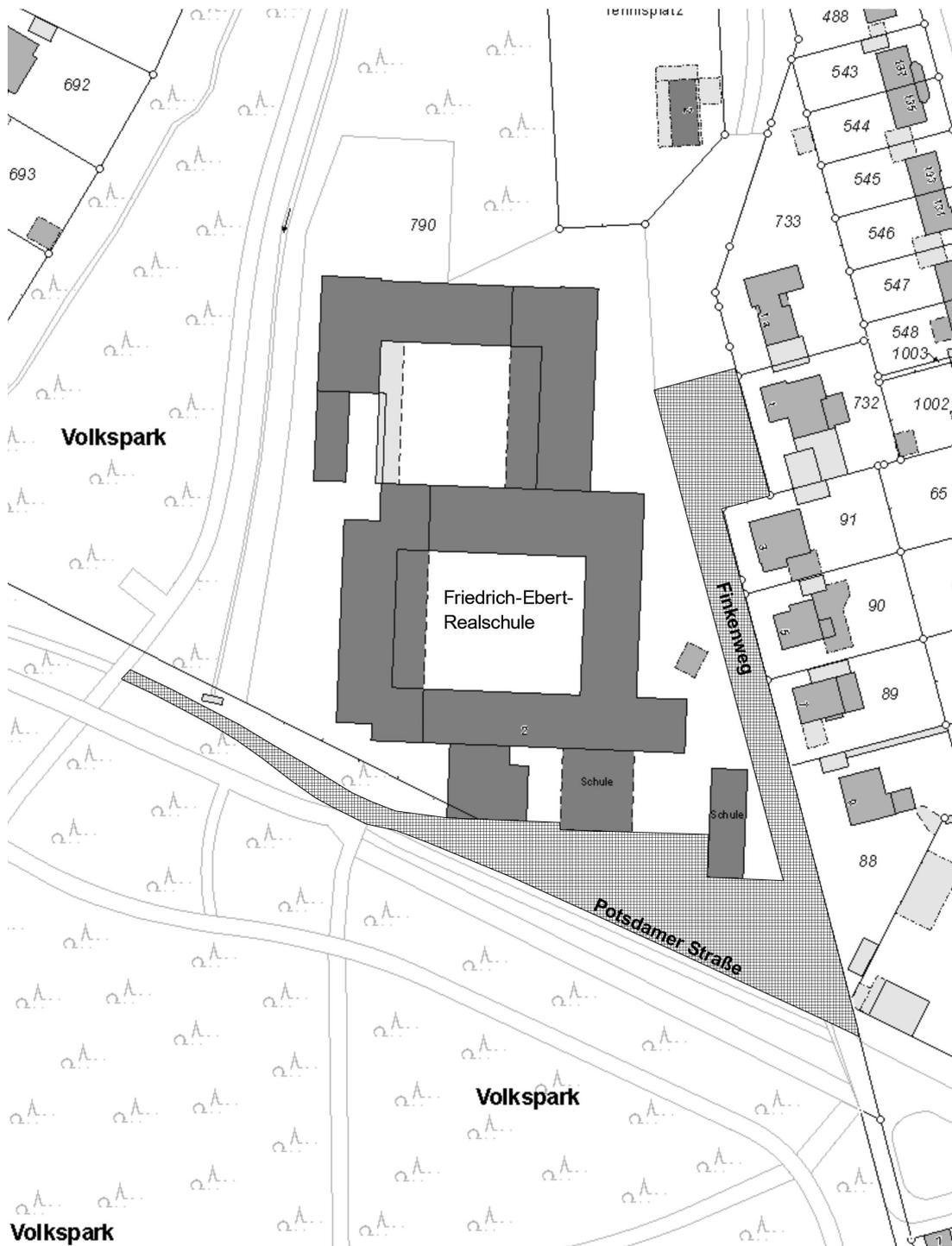
Oberhausen, 4. Juni 2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter



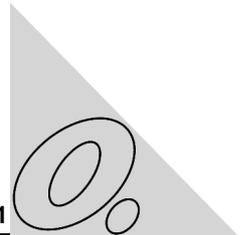
Anlage 1

Umfeld der Friedrich-Ebert-Realschule



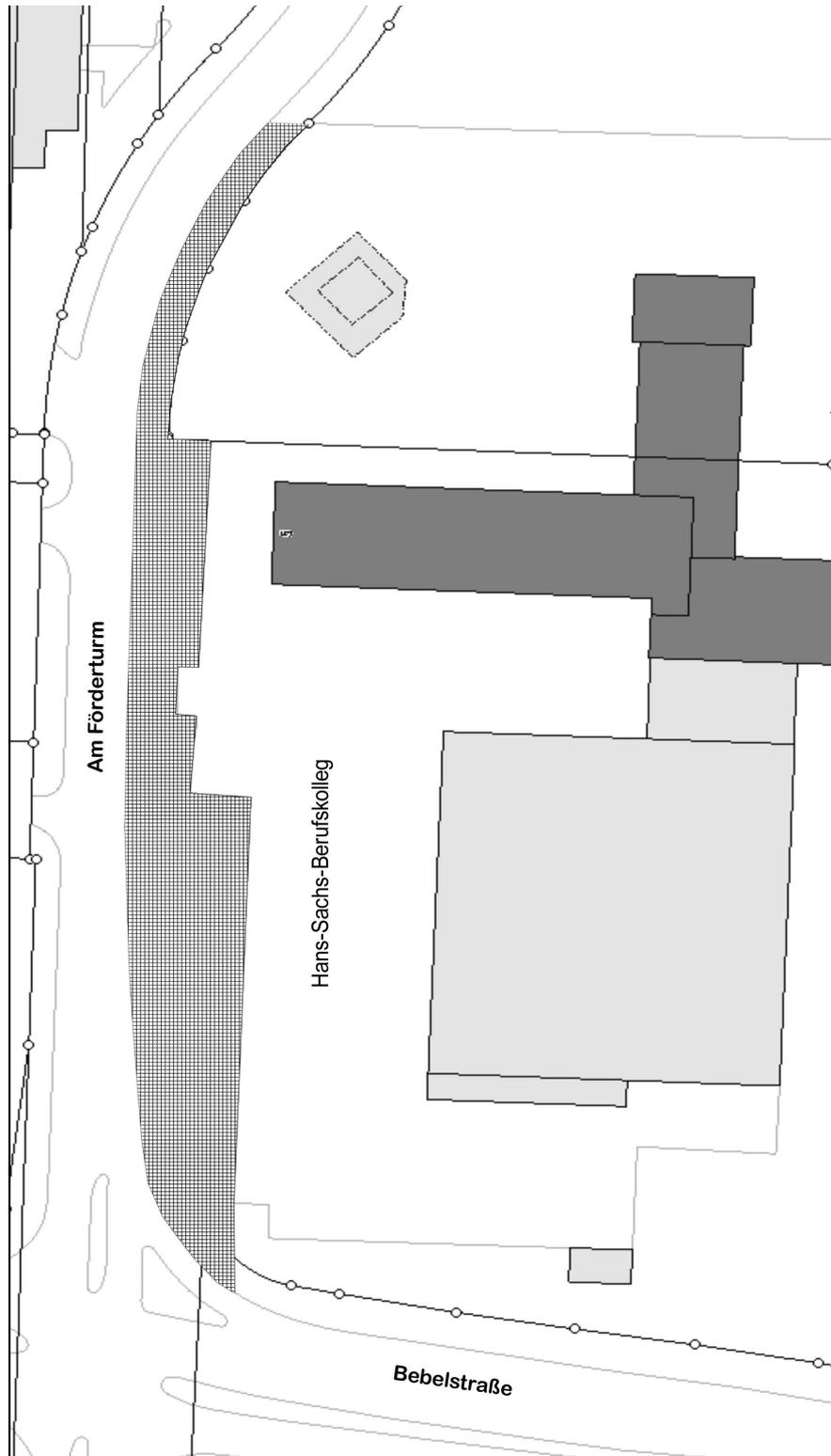
Anlage 2
Umfeld der Anne-Frank-Realschule





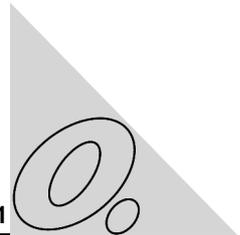
Anlage 3

Umfeld des
Hans-Sachs-
Berufskollegs



Anlage 4
Umfeld des Käthe-Kollwitz-Berufskollegs



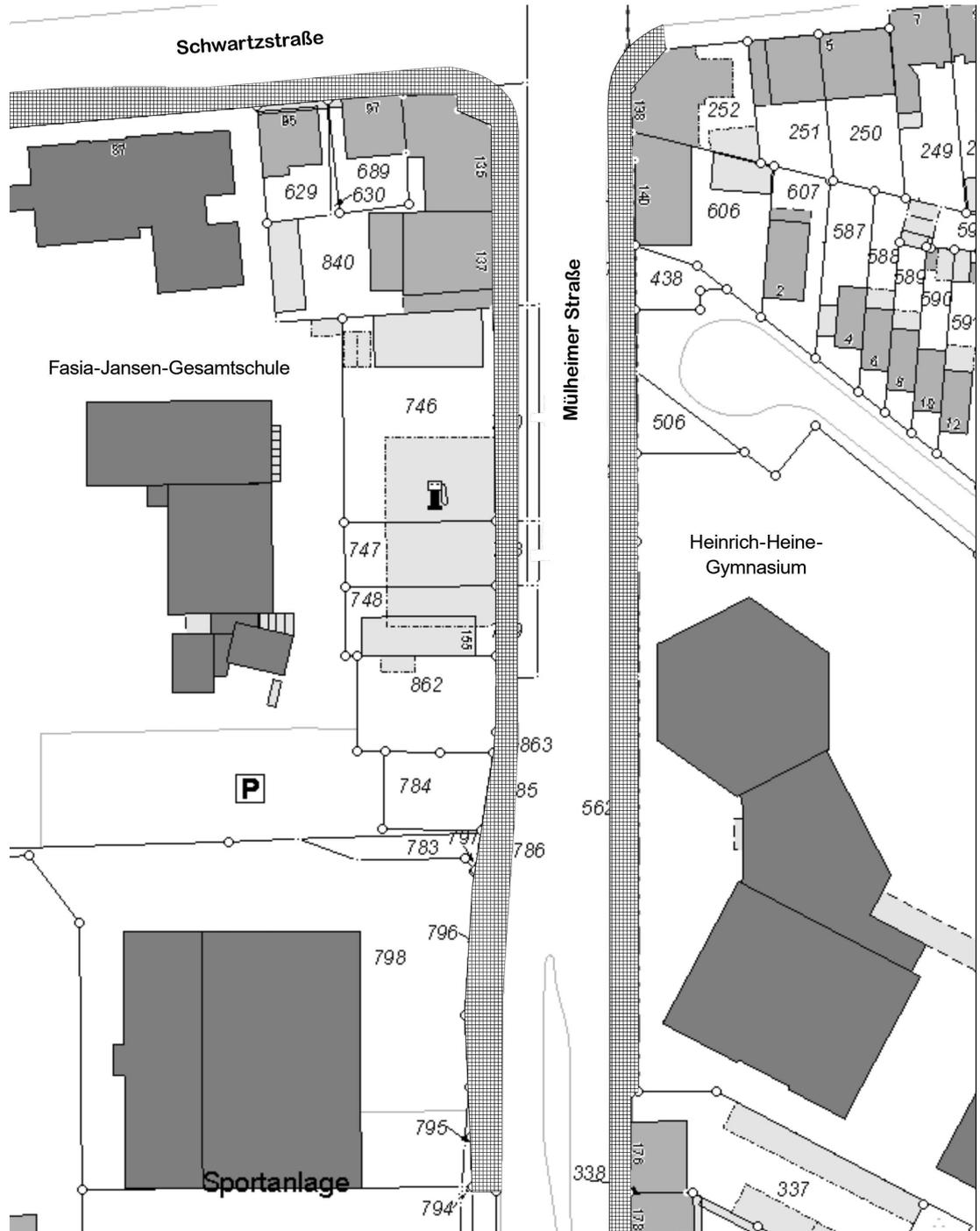


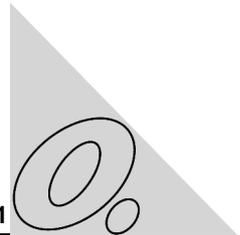
Anlage 5

Umfeld der Theodor-Heuss-Realschule



Anlage 6
Umfeld des Heinrich-Heine-Gymnasiums

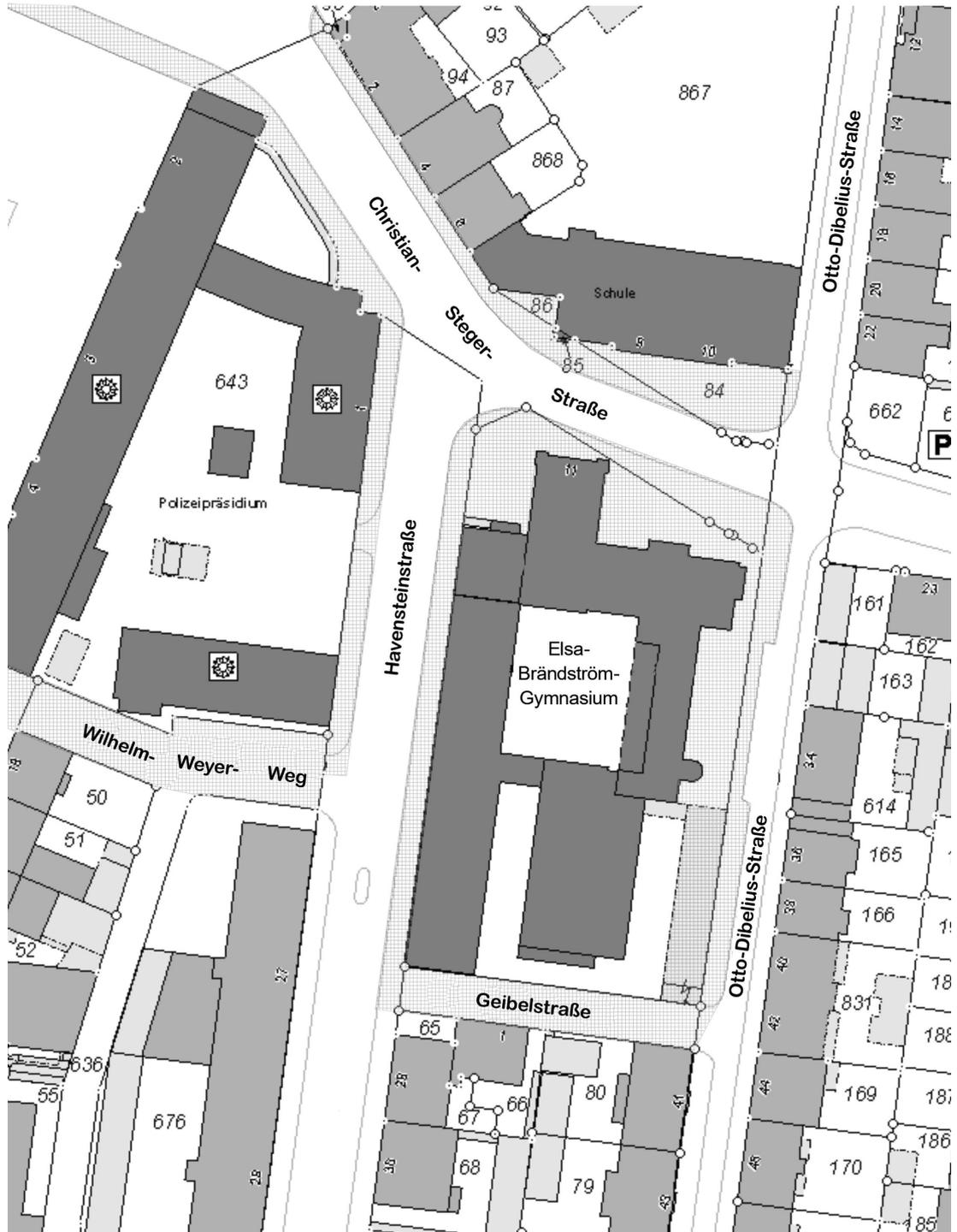


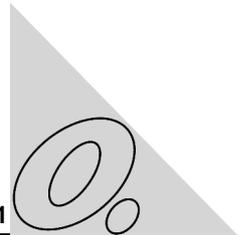


Anlage 7
Umfeld der
Fasia-Jansen-Gesamtschule



Anlage 8
Umfeld des Elsa-Brändström-Gymnasiums



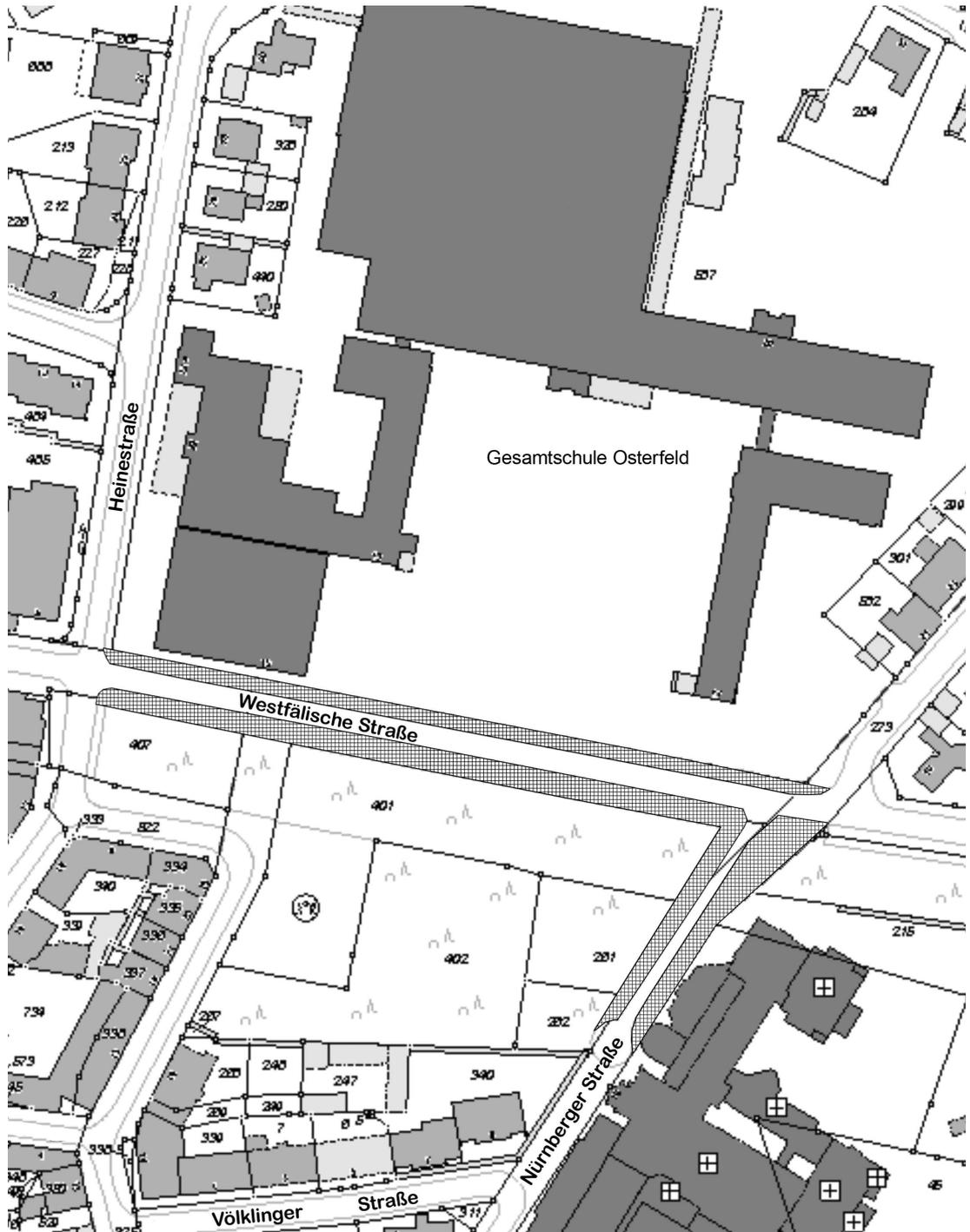


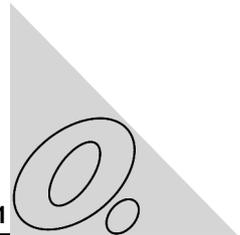
Anlage 9

Umfeld der Fasia-Jansen-Gesamtschule Zweig Schönefeld



Anlage 10
Umfeld der Gesamtschule Osterfeld



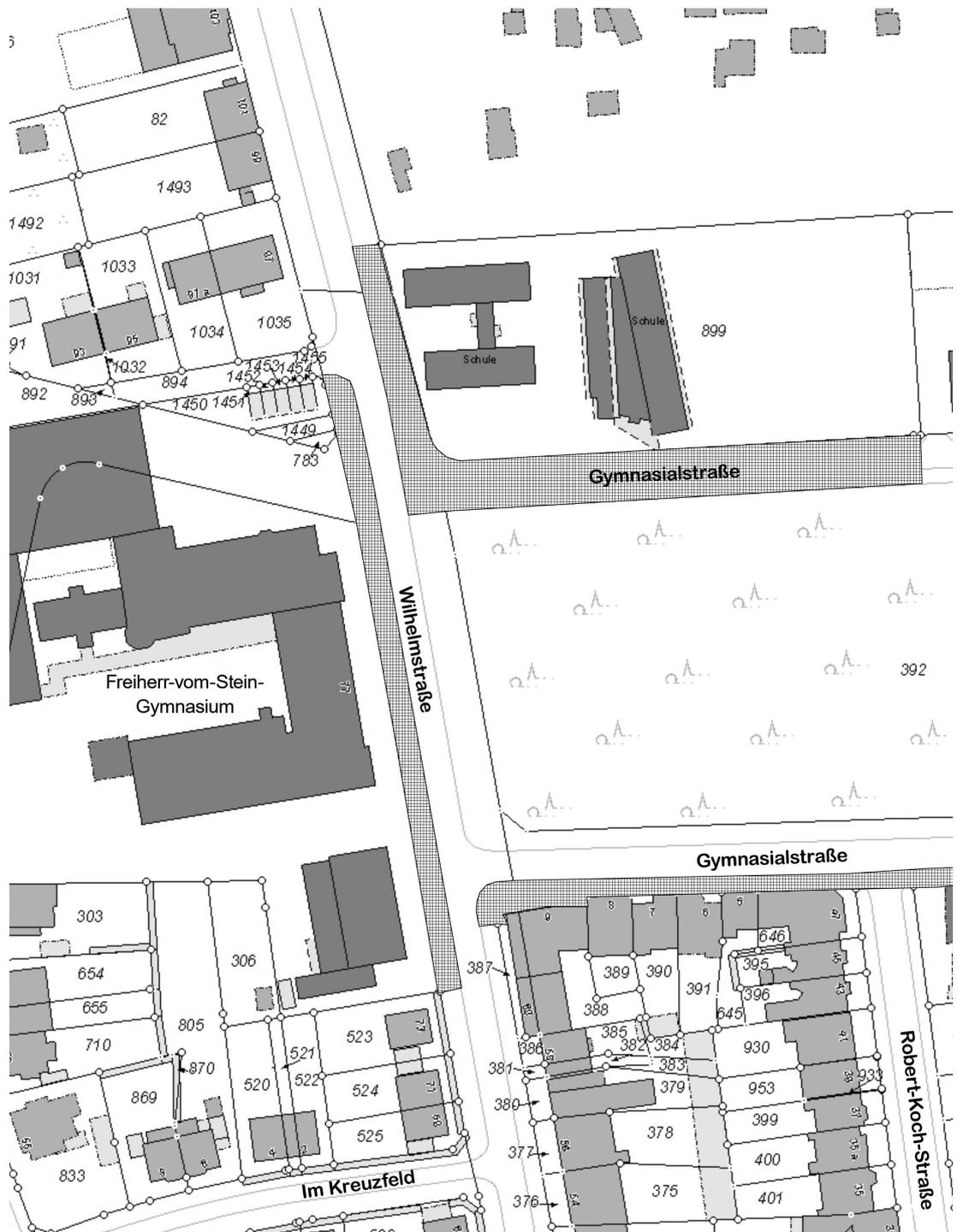


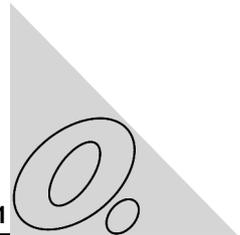
Anlage 11

Umfeld des Sophie-Scholl-Gymnasiums



Anlage 12
Umfeld des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums



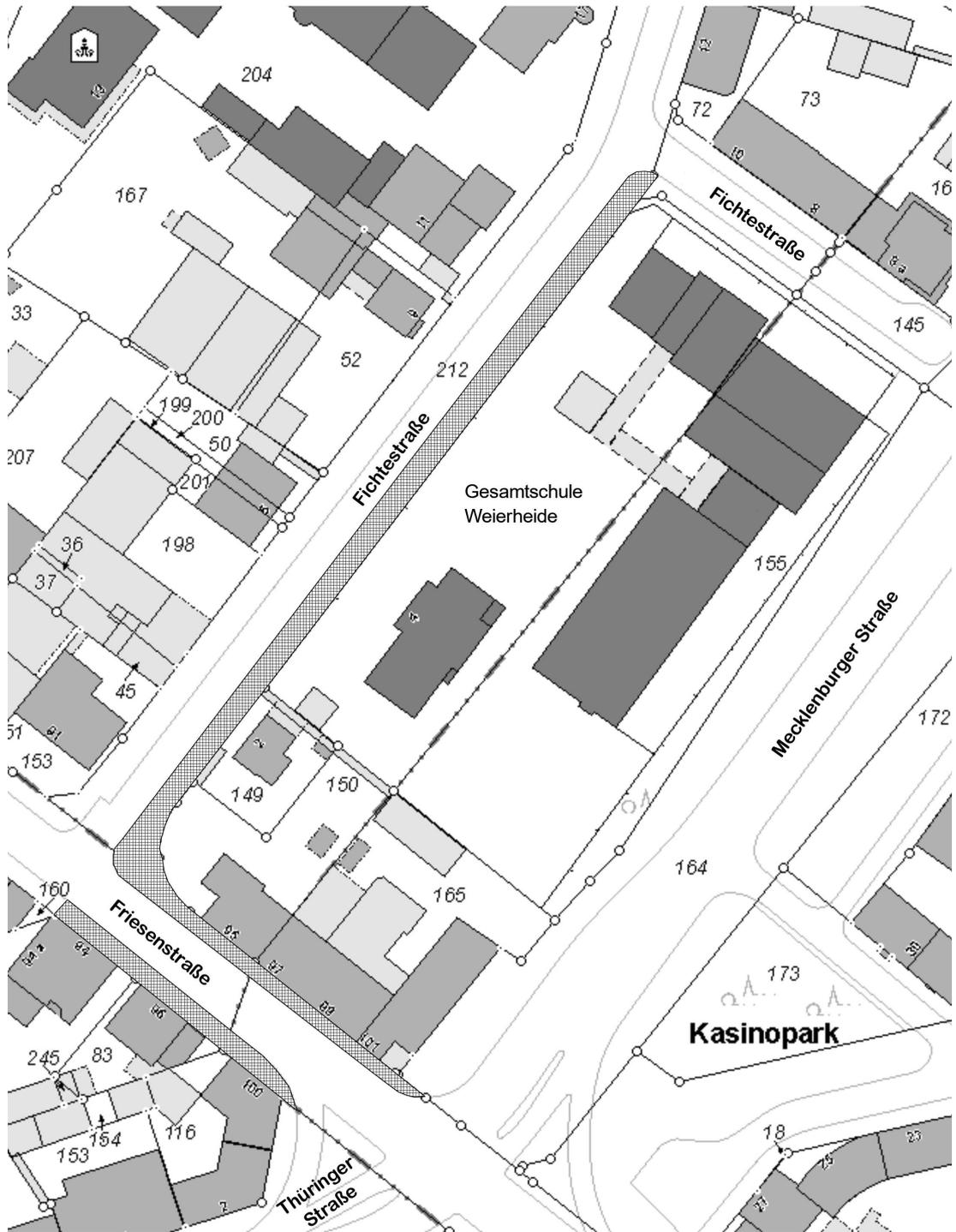


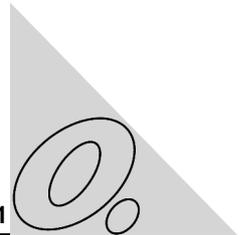
Anlage 13

Umfeld der Gesamtschule Weierheide



Anlage 14
Umfeld der Gesamtschule Weierheide, Zweig Fichtestraße





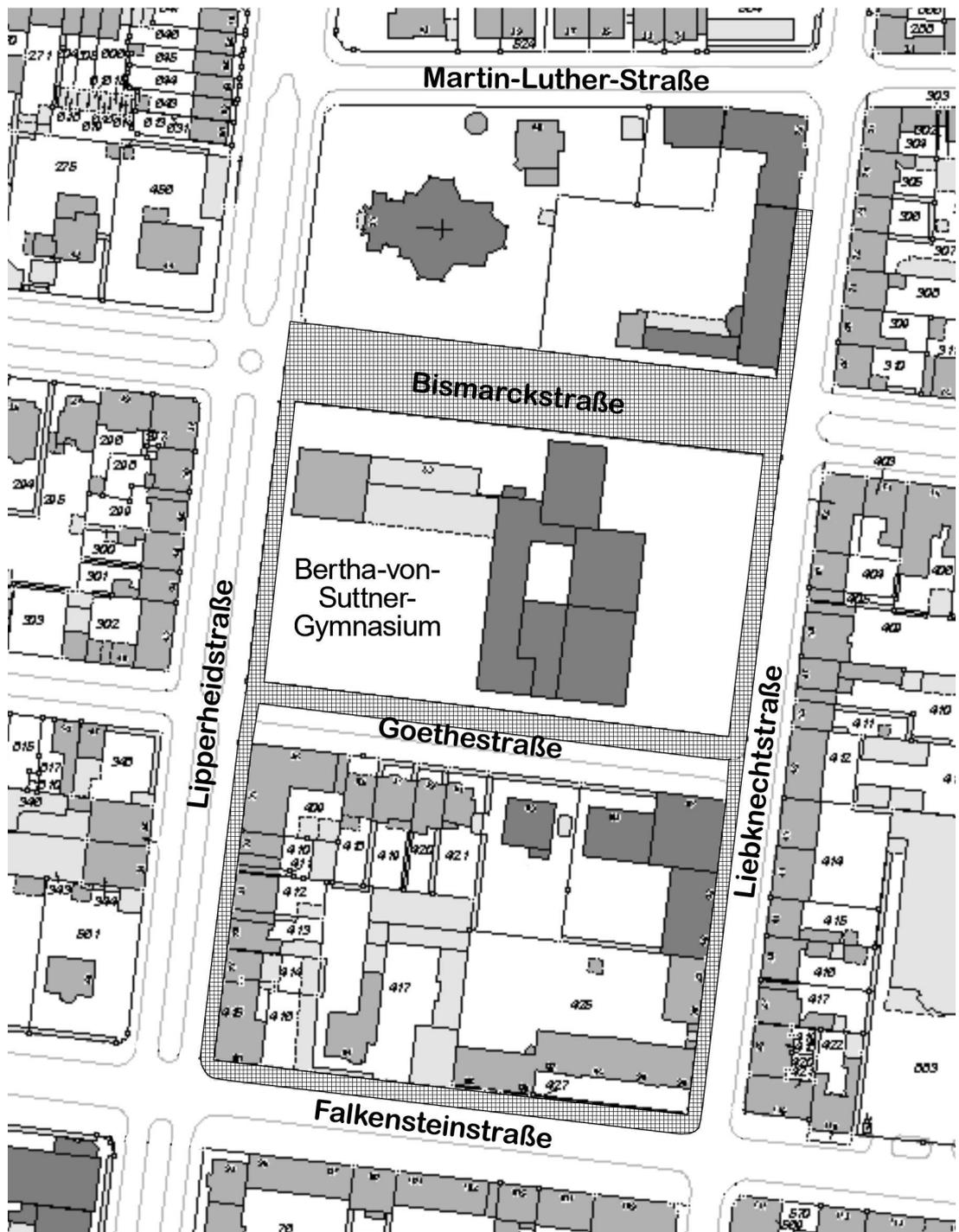
Anlage 15

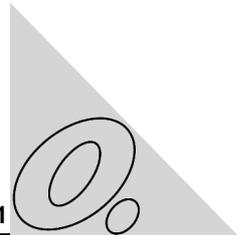
Umfeld der Heinrich-Böll-Gesamtschule



Anlage 16

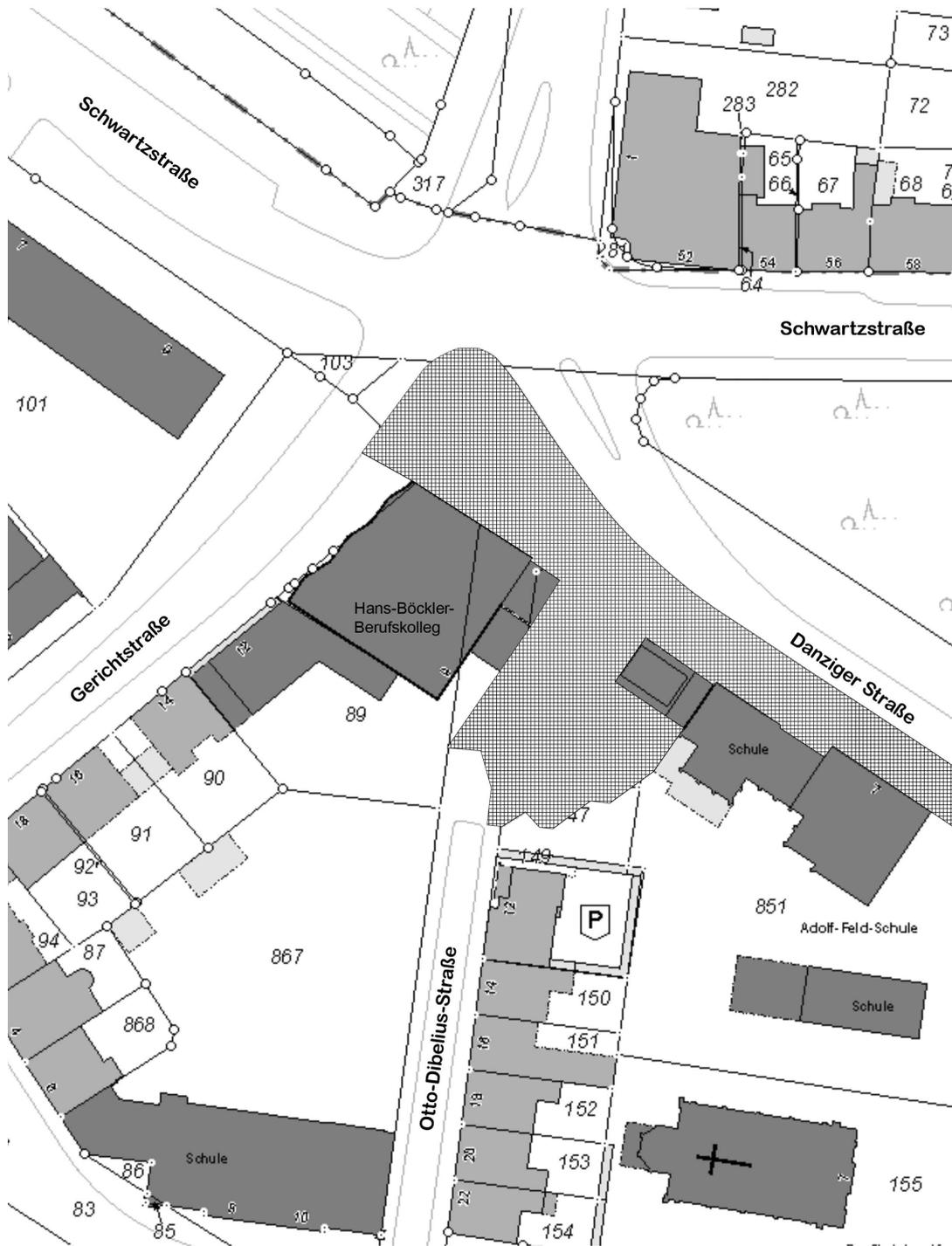
Umfeld des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums





Anlage 17

Umfeld des Hans-Böckler-Berufskollegs



Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO vom 4. Juni 2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. In folgenden Bereichen der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske besteht:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
- Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
- der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
- der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes

werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße

werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
- Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
- Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
- Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße

werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz

werktätlich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 2 CoronaSchVO auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften bestehende Maskenpflicht geht den vorstehenden Regelungen gem. § 21 Abs. 1 CoronaSchVO vor.

2. Die Anordnung gilt bis einschließlich 18. Juni 2021.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske/Atemschutzmaske) besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 6 Abs. 1 IfSBG NRW.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO herausgestellt.

Hier wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 vom 14. Mai 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 19/2021 vom 14. Mai 2021, S. 212 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske zu bestimmten Zeiten angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung ist bis zum 4. Juni 2021 befristet. Die Situation in den festgelegten Bereichen hat sich ausweislich der Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Angesichts der jüngsten Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der Stadt Oberhausen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. Juni 2021 gemäß § 1 Abs. 4 CoronaSchVO festgestellt, dass in der Stadt Oberhausen ab dem 3. Juni 2021 die Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz von höchstens 35) gilt. Mit dieser Feststellung gehen zahlreiche Lockerungen im Hinblick auf den Einzelhandel und die (Außen-)Gastronomie einher, die nach den Erfahrungen des Vorjahres zu einer deutlichen Zunahme der Besucherzahlen in den festgelegten Bereichen führen werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der gleichwohl bestehenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen, hier insbesondere der sogenannten Britischen Variante, sowie des Umstandes, dass die Quote der COVID-19-Impfungen (Erstimpfungen) in Oberhausen aktuell erst bei circa 40 % liegt, ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den bereits bisher festgelegten Bereichen - wiederum zeitlich befristet - weiterhin erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.



Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 m regelmäßig unterschritten wird. Darunter fallen die Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken bzw. von Alltagsmasken oder Atemschutzmasken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das zeitlich begrenzte Tragen einer Alltagsmaske gibt es hingegen bislang keine stichhaltigen Anhaltspunkte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 5 Abs.4 Nr. 6 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs.4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

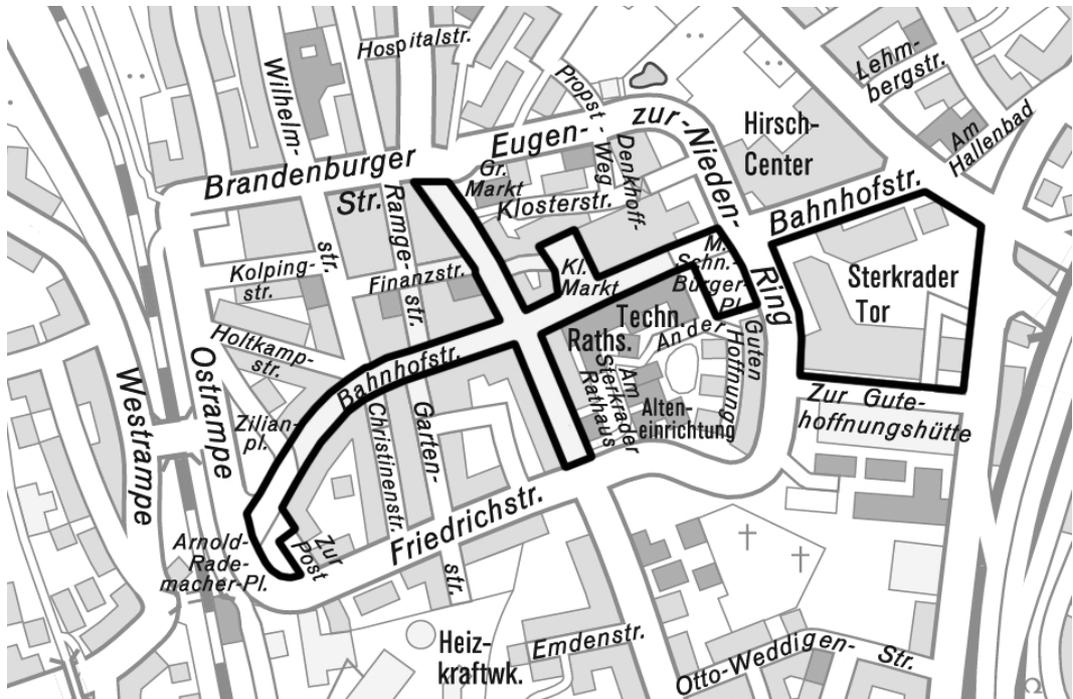
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 4. Juni 2021
In Vertretung

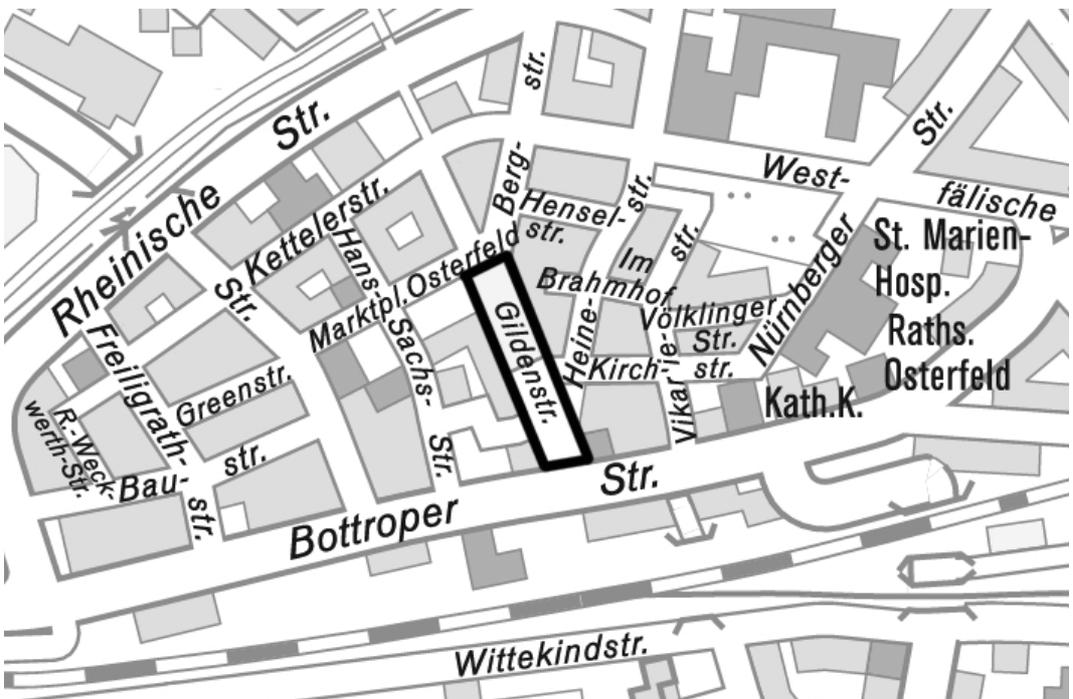
Michael Jehn
Beigeordneter

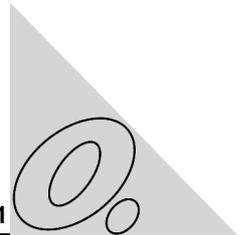
Anlage 1

a. Stadtbezirk Sterkrade

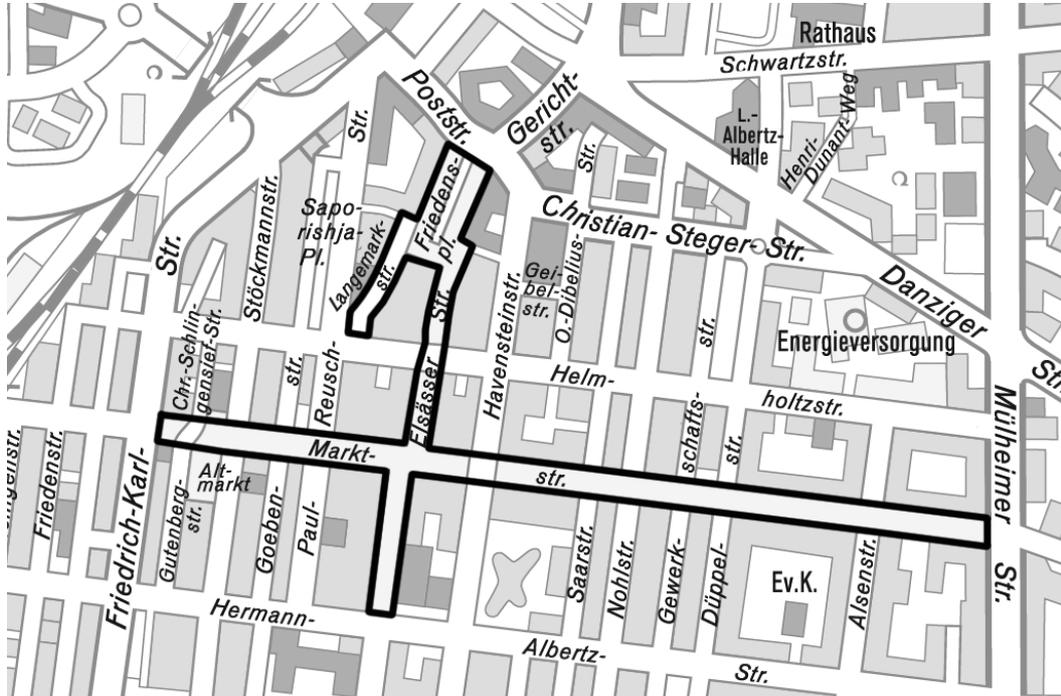


b. Stadtbezirk Osterfeld

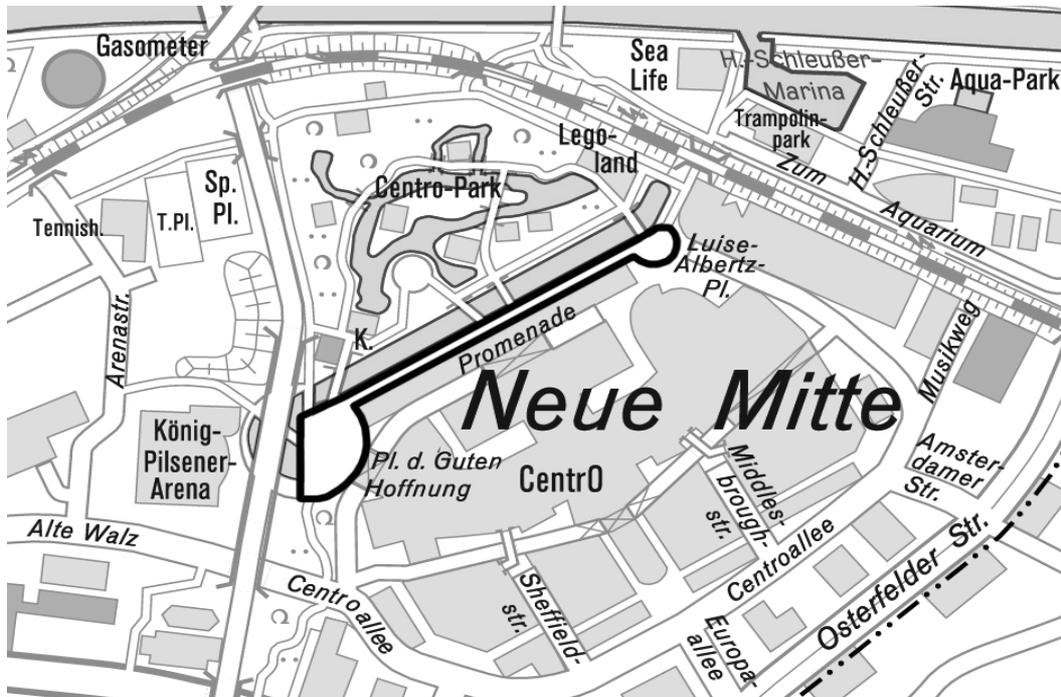




c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen



d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO)



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN